

Die „ACK-Klausel“

Merkblatt (Stand 1.8.2013)

Die ACK empfiehlt ihren Mitgliedskirchen, *die Anstellung von Angehörigen anderer ACK-Mitgliedskirchen in ihren kirchlichen Einrichtungen zuzulassen, wo immer dies möglich ist.* *

Viele kirchliche Anstellungsträger im Bereich der Mitgliedskirchen der ACK, einschließlich Diakonie und Caritas, legen deshalb *in Anstellungsfragen* beim Einstellungskriterium der Kirchenzugehörigkeit die sogenannte ACK-Klausel zu Grunde. Das heißt, bei diesen kirchlichen Anstellungsträgern kann (in bestimmten Positionen) angestellt werden, wer der eigenen Kirche oder (meist als Ausnahmeregelung oder Ermessensentscheidung verstanden:) einer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehört, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossen ist.

Anwendung findet die ACK-Klausel auch *im Mitarbeitervertretungsrecht*. Das heißt, in Mitarbeitervertretungen kirchlicher Anstellungsträger ist nur wählbar, wer einer Kirche angehört, die der ACK angeschlossen ist. **

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Entscheidung über eine Anstellung fällt *allein* der Anstellungsträger, nicht die ACK. Diese gibt nur Empfehlungen an ihre Mitgliedskirchen und Auskunft über ihre Mitgliedskirchen.

2. Unter ACK-Mitgliedschaft wird in den meisten kirchlichen Ordnungen *nicht nur* die *Vollmitgliedschaft* verstanden. Manche kirchlichen Rechtstexte nehmen explizit auf die verschiedenen Varianten der ACK-Mitarbeit Bezug. Beratende Mitwirkung (oft als „Gast-Mitgliedschaft“ oder „Gast-Status“ bezeichnet) ist durch Formulierungen wie „der ACK *angeschlossen*“, „*angehörend*“ oder „in der ACK *mitarbeitend*“ auf jeden Fall abgedeckt. Die ACK hat ein Interesse an einer weiten Auslegung der Klausel.

3. Zugrunde zu legen sind immer die Liste der ACK-Mitgliedskirchen auf Bundesebene (www.oekumene-ack.de) *sowie* die Liste der ACK-Mitgliedskirchen auf regionaler, also auf Landesebene (www.ack-bw.de). Diese weisen große Überschneidungen auf. Aus historischen und formalen Gründen sind jedoch einige ACK-Mitgliedskirchen nur auf der einen oder nur auf der anderen Ebene vertreten. Die ACK-Mitgliedschaft auf *einer* der beiden Ebenen genügt folglich.

Eine Mitgliedschaft nur auf Ortsebene (in einer örtlichen Stadt-ACK, nicht aber auf Landes- oder Bundesebene) kann allenfalls für Anstellungsfragen an diesem Ort in Anschlag gebracht werden.

Die Kirchlichen Anstellungsordnungen und MAV-Rechts-Regelungen sind bei den jeweiligen Kirchen oder kirchlichen Anstellungsträgern zu erfragen.

Anhang (Materialsammlung):

*Die ACK ... empfiehlt ihren Mitgliedskirchen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene: Die unter den Mitgliedern der ACK gewachsene und wachsende Gemeinschaft findet ihren konkreten Ausdruck u.a. in folgenden Bereichen:

1. Die Mitglieder empfehlen ihren Gemeinden die Beteiligung an ökumenischen Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen mit den anderen Mitgliedern der ACK. Sie beten füreinander und für die Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft.
2. Bei Übertritten von einer Kirche in die andere, suchen die beteiligten Gemeinden rechtzeitig das Gespräch untereinander. Sie verzichten auf leichtfertige Proselytismusvorwürfe.
3. Bei volksmissionarischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Evangelisationen, bemühen sie sich um Zusammenarbeit und informieren sich in jedem Fall vorher gegenseitig vor Ort.
4. Sie nehmen gemeinsam öffentliche Verantwortung wahr im Dienst an dem Nächsten und in der Gesellschaft.
5. Sie sind grundsätzlich bereit, einander kirchliche Räume zur Verfügung zu stellen.
6. *Sie lassen die Anstellung von Angehörigen anderer ACK-Mitglieder in ihren kirchlichen Einrichtungen zu, wo immer dies möglich ist.*
7. Ihren kirchlichen Verbänden und Vereinen empfehlen sie, sich für Angehörige anderer ACK-Mitglieder zu öffnen, wo dies sinnvoll erscheint.
8. Die Arbeit in kirchlichen Kindergärten und Schulen sowie der von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht in den Schulen sollen grundsätzlich von ökumenischem Geist geprägt sein.
9. Die Mitglieder der ACK streben an, dass Eheschließungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angehörigen anderer Mitglieder keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen haben.

Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der ACK wird in vielen Kirchen der Entscheidungsfindung bei bestimmten Fragen zugrunde gelegt („ACK-Klausel“).

(Quelle: *Leitlinien für die ökumenische Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene*; ACK in Deutschland, 2012)

**Durch § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG.EKD ist dem Grundsatz nach festgelegt, dass zum Mitglied in einer Mitarbeitervertretung wählbar nur wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, „die am Wahltag Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist“ (Mitarbeitervertretungsrechtliche „ACK-Klausel“).

Text-Beispiele

Diözese Rottenburg-Stuttgart, (Erzdiözese Freiburg hat nichts schriftlich festgelegt)	EKD	Evangelische Landeskirche in Württemberg	EMK
<p>BO Nr. A 3034, 3.6.87 10.B.6 – aktualisiert durch Erlass vom 17.4.2012 ...</p> <p>2. Bei Anstellung eines nichtkatholischen, aber einer sonstigen christlichen Konfession angehörenden Bewerbers ... Als christliche Konfessionszugehörigkeit gilt auf jeden Fall die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die <i>Mitglied</i> der ACK in Baden-Württemberg und / oder der ACK in Deutschland ist. Der Status „<i>beratend mitwirkend</i>“ ... und der Status „<i>Gastmitglied</i>“ ... gelten <i>nicht</i> als Mitgliedschaft im Sinne dieses Erlasses. ----- Für die „beratend Mitwirkenden“ bzw. „Gastmitglieder“ gilt Abschnitt drei des Erlasses, was bedeutet, dass auch eine Anstellung für Funktionen der Stufe II möglich sein kann (durch Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats auf Antrag mit Begründung) ...</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Buchst. b MVG EKD</p> <p>... dass zum Mitglied in einer Mitarbeitervertretung wählbar nur wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind,</p> <p>„die am Wahltag Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland <i>angeschlossen</i> ist“</p> <p>(Mitarbeitervertretungsrechtliche ACK-Klausel)</p>	<p>§ 1 d Abs.1 a in Verbindung mit Abs. 3 KAO</p> <p>Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen ...</p> <p>1.2. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind Mitglied einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland <i>angeschlossen</i> ist. Information darüber, welche Kirchen und Glaubensgemeinschaften <i>Mitglieder</i> bzw. <i>Gastmitglieder</i> in der ACK sind, gibt es unter folgender Internet-Adresse: www.oekumene-ack.de (Für Mitglieder von Glaubensgemeinschaften, die in der ACK den Status eines „<i>Ständigen Beobachters</i>“ haben, gelten die Ausnahmegenehmigungen nicht als automatisch erteilt.</p>	<p>Loyalitätsrichtlinie § 3 Abs. 1</p> <p>Die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur EMK oder einer Kirche voraus, die <i>der ACK</i> oder der VEF <i>angehört</i> bzw. mit der EMK in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.</p>